

STATUTEN DES VEREINES WELT DER KINDER

I. Vereinsname, Vereinssitz und Tätigkeitsbereich

1.

Der Verein führt den Namen:

Welt der Kinder-Kindergruppe Zwergenmützchen-Ortsgruppe Wiener Neustadt

2.

Er hat seinen Sitz in 2822 Erlach und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

2.1. Der Zweigverein mit Sitz in 2700 Wiener Neustadt, ~~Zehnergürtel 35~~, ist dem Hauptverein untergeordnet.

3.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.



II. Vereinszweck

1.

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Förderung einer ganzheitlichen Erziehung im kognitiven, sozialen und emotionalen Bereich, in einer kindergerechten außerfamiliären Umgebung durch kompetente Fachkräfte unter Einbeziehung der Eltern.

2.

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

III. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des unter Punkt II. näher beschriebenen Vereinszweckes sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereines und seiner Mitglieder vorgesehen:

1.

Unterbringung, Beaufsichtigung, Erziehung und Betreuung minderjähriger Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Sinne des § 21 (2) ABGB.

2.

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte.

3.

Gemeinsame Übungen, gemeinsames Training, Wanderungen.

4.

Herausgabe eines Mitteilungsblattes in nicht periodischer Reihenfolge

5.
Diskussionsabende.

6.
Im Übrigen kann der Verein alle Tätigkeiten ausüben, welche zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder hilfreich erscheinen.

IV. Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel

1.
Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen und Subventionen aufgebracht.

2.
Vereinsgelder dürfen nur aufgrund der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse im Interesse des Vereins verwendet werden.

V. Arten der Mitgliedschaft

1.
Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

a.
Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

b.
Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentliche Mitglieder besitzen nur das passive Wahlrecht.

c.
Ehrenmitglieder sind Personen, die dem Vereinszweck in herausragender Art und Weise entsprochen haben. Den Ehrenmitgliedern kommt weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu und diese sind auch von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

VI. Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Zu Mitgliedern des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Da Familien und Lebensgemeinschaften oder sonstige Elternpaare im Regelfall keine rechtsfähigen Personengesellschaften darstellen ist der Beitritt von diesen Personenzusammenschüssen als solches zum Verein nicht vorgesehen. Es steht jedoch jeder Person einer solchen Personenmehrheit offen jeweils für sich alleine dem Verein

beizutreten. In einem solchen Fall haften solche Vereinsmitglieder für die sachbezogenen Gebühren, die entsprechend dem Anfall vorgeschrieben werden, solidarisch zur ungeteilten Hand.

2.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird erst mit Einzahlung des jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages rechtswirksam.

3.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes in der Mitgliederversammlung.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft zum Verein endet durch:

a.

Zeitablauf;

b.

Tod;

c.

bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;

d.

durch freiwilligen Austritt;

e.

durch Ausschluss;

2.

Die Mitgliedschaft als ordentliches und außerordentliches Mitglied währt für die Dauer von dreizehn Monaten jeweils berechnet ab Zahlung des für ein Jahr im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages. Sofern daher ein Vereinsmitglied einen nachfolgenden Jahresmitgliedsbeitrag nicht entrichtet erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Mitgliedschaft lebt für ein solches bereits einmal dem Verein angehörten Vereinmitglied wieder auf, sofern der zuvor nicht entrichtete Jahresmitgliedsbeitrag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten berechnet ab Beendigung der Mitgliedschaft nachentrichtet wird. Später nachbezahlte Mitgliedsbeiträge lassen die Vereinsmitgliedschaft nicht automatisch wieder aufleben, sondern bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

3.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vereinsvorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt aus dem Verein führt zu keiner aliquoten Refundierung des für ein Jahr im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrags.

4.

Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung von zur Vorschreibung gebrachten Gebühren im Rückstand ist.

5.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den zuvor genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung sämtlicher zur Vorschreibung gebrachten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

IX. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1.

die Mitgliederversammlung,

2.

der Vereinsvorstand,

3.

die Rechnungsprüfer (unbeschadet der allfälligen Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß § 22 Abs. 2 VerG),

4.
das Schiedsgericht.

X. Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen.

3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet außer in den im Gesetz bestimmten Fällen mit Beschluss des Vereinsvorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer jeweils binnen vier Wochen statt.

4.
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und ist mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Anführung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Mitglieder an den jeweiligen Sitz einzuberufen.
Die Benachrichtigung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail Adresse) zu erfolgen.
Die Einberufung obliegt dem Obmann, im Falle seiner Verhinderung dem Obmannstellvertreter.

5.
Den Vorsitz führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

6.
Jedem Mitglied kommt nur eine Stimme zu.

7.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich drei Wochen vor dem Termin beim Vereinsvorstand einzubringen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endet aber spätestens zwei Stunden vor dem Beginn der Mitgliederversammlung.

Die eingebrachten Anträge sind den weiteren Mitgliedern des Vereinsvorstandes vom Obmann ohne unnötigen Verzug zur Kenntnis zu bringen und die Vereinsmitglieder hiervon mittels Anschlag im Vereinslokal sowie zu informieren.

Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge auch nach Ablauf der zuvor genannten Frist entgegenzunehmen und darüber abstimmen zu lassen, sofern dies zweckmäßig erscheint und sichergestellt ist, dass der Inhalt des Antrages sämtlichen Mitgliedern vor der Abstimmung zur Kenntnis gebracht wird.

8.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder und mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes anwesend sind.

Werden diese Anwesenheitserfordernisse bei Beginn der Mitgliederversammlung nicht erfüllt, ist mit dem Beginn der Versammlung eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

9.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Statuten nicht ausdrücklich höhere Mehrheitsanforderungen bestimmen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen reduzieren das rechnerische Präsenzquorum und sind zu zählen und zu protokollieren.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der Anzahl der anwesenden Mitglieder oder wenigstens drei Mitglieder des Vereinsvorstandes dies beantragen, hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen. Dieser Antrag kann jederzeit während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

10.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a.

Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vereinsvorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist.

b.

Entgegennahme und Genehmigung der vom Vereinsvorstand erstellten Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, erforderlichenfalls des erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer gem. § 22 Abs. 3 VerG, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist. Es ist im Sinne des § 21 VerG jährlich ein Rechnungsabschluss zu erstellen.

c.

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer.

d.

Bestimmung der Ehrenmitglieder sowie Wahl eines Ehrenobmannes. Das Amt des Ehrenobmannes endet nur durch Ausschluss oder Tod.

e.

Entlastung des Vereinsvorstandes.

f.

Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

g.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

11.

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

XI. Vereinsvorstand

1.

Der Vereinsvorstand setzt sich aus zumindest drei Personen zusammen, die Übernahme von Doppelfunktion ist zulässig, nachstehende Vereinsfunktionen sind zu besetzen:

a.

Dem Obmann und seinem Stellvertreter.

b.

Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.

c.

Dem Kassier und seinem Stellvertreter

2.

Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes beträgt vier Jahre. Der Obmann und dessen Stellvertreter sind in einer geheimen Wahl zu bestimmen. Der Obmann hat das Recht, aus der Mitgliederversammlung geeignete Mitglieder für die Besetzung des Vorstandes auszuwählen, welche die Funktion des Kassiers, Schriftführers oder deren Stellvertreter ausüben. Diese Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung für ihre Funktionen durch offene Abstimmung zu bestätigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes hat dieser die vakante Funktion mit einem passiven Wahlrecht ausgestatteten Mitglied zu kooptieren. Hierzu ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Genehmigung einzuholen. Erteilt die Mitgliederversammlung diese Genehmigung nicht, so scheidet das kooptierte Mitglied aus und es ist ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Scheiden innerhalb einer Funktionsperiode mehr als drei Mitglieder vorzeitig aus, hat der Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und sind Neuwahlen des Vereinsvorstandes durchzuführen.

Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an. Die Wiederwahl ist mehrfach möglich.

3.

Sitzungen des Vereinsvorstandes finden unter dem Vorsitz des Obmannes, bei dessen Verhinderung unter Vorsitz des Obmann-Stellvertreters statt. Ansonsten geht der Vorsitz auf das an Dienstjahren älteste Vorstandsmitglied oder auf das von den anderen Vorstandsmitgliedern bestimmte Mitglied über.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß schriftlich geladenen Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend ist. Werden diese Anwesenheitserfordernisse nicht erfüllt, so ist mit dem Beginn der Sitzung eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf der halben Stunde ist der Vereinsvorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandmitglieder jedenfalls beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht gezählt.

4.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, eine auf der Grundlage dieser Statuten zu erstellende Geschäftsordnung zu beschließen.

5.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6.

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vereinsvorstand in schriftlicher Form zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit der Wahl des neuen Vereinsvorstandes wirksam.

7.

Tritt der gesamte geschäftsführende Vereinsvorstand zurück, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kann bei dieser Mitgliederversammlung kein neuer geschäftsführender Vereinsvorstand gewählt werden, kommt dies einer qualifizierten Auflösung des Vereines gleich und es treten die festgelegten Rechtsfolgen ein.

8.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a.

Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines.

b.

Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, allenfalls des erweiterten Jahresabschlusses für das vorangegangene Kalenderjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer.

c.

Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

d.

Verwaltung des Vereinsvermögens.

e.

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, insbesondere Abschluss von Dienstverträgen.

f.

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebührensätze.

g.

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

h.

Sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

XII. Rechnungsprüfer

1.

Es sind zumindest zwei, höchstens aber vier Rechnungsprüfer in der

Mitgliederversammlung zu wählen. Die Auswahl dieser Rechnungsprüfer obliegt der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2.

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Abschluss an eine Funktionsperiode ist zulässig.

3.

Kontrollorgane dürfen während ihrer Funktionsperiode nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

4.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis jeder Prüfung dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Zuge des Berichtes an die Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des gesamten Vereinsvorstandes zu stellen.

5.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, im Zuge der Prüfungen in alle Bücher, Belege und Protokolle Einsicht zu nehmen. Über durchgeführte Prüfungen sind Protokolle anzulegen. Zur Durchführung von Prüfungen sind bereits zwei Rechnungsprüfer berechtigt.

6.

In begründeten und dringenden Fällen können wenigstens zwei Rechnungsprüfer die Einberufung einer Sitzung des Vereinsvorstandes verlangen. Diesem Antrag ist binnen acht Wochen zu entsprechen.

XIII . Schiedsgericht

1.

Die Schlichtungseinrichtung in Entsprechung des § 3 Abs. 2 Z 10 VerG von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht.

2.

Das Schiedsgericht setzt sich zumindest aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird im Streitfall gebildet. Die in der Mitgliederversammlung über Aufforderung des Vereinsvorstandes namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Vereinsorgan - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Der Vorstand hat besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass bei der Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes möglichst alle Streitparteien im Schiedsgericht vertreten sind.

3.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es

wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

4.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Eintritt des Streitfalles nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Diese Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

5.

Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

XIV. Geschäftsführung und Vertretung des Vereines nach außen

1.

Die Geschäfte des Vereines werden durch den Vereinsvorstand geführt.

2.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen und ist alleinzeichnungsberechtigt.

3.

Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vereinsvorstandes oder einem Rechnungsprüfer einerseits und dem Verein andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

4.

Folgende Geschäfte dürfen nur nach Vorliegen eines genehmigten Beschlusses des Vereinsvorstandes abgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss in schriftlicher Form gefasst werden.

a.

Investitionen größeren Ausmaßes.

b.

Begründung von Dauerschuldverhältnissen.

c.

Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten und Darlehen, unabhängig von der Kredit- oder Darlehenssumme.

d.

Belastung von Liegenschaften, unabhängig von der Höhe des Pfandrechtes oder der Art der sonstigen Reallast.

Der Vorstand hat bei dem in lit. a-d beschriebenen Punkten nach kaufmännischer Vorsicht vorzugehen und seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen.

5.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

6.

Der Obmann führt den Vorsitz im Vereinsvorstand und in der Mitgliederversammlung.

7.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes.

8.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

9.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

XV. Auflösung des Vereines

1.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹ muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

XVI. Sonstiges

1.

Sofern in diesen Statuten Substantive (insbesondere "Mitglieder") in der männlichen Form verwendet werden, ist hiermit im Sinne des GBG in gleicher Weise auch die weibliche Form gemeint.

2.

Jedes Vereinmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten elektronisch vereinbart werden.

